

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Mai 2009

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
4. 5.09	Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	185
4. 5.09	Viertes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Viertes Rechtsbereinigungsgesetz – 4. RBERG)	195
21. 4.09	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern	200
4. 5.09	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms	200
15. 2.09	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenverordnung – BiblGebVO)	202
9. 4.09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften	204
21. 4.09	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	205
6. 4.09	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	218

Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Vom 4. Mai 2009

Der Landtag hat am 22. April 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses« ersetzt.
2. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« und die Worte »der Vergütung oder des Lohns« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.
3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. a bis d und Nummer 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
4. In § 33 Abs. 2 werden die Worte »Beamten oder Angestellten der Gemeinde« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.
5. In § 37 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
6. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.
 - b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

»14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,«.
7. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Beamte und Angestellte« durch das Wort »Gemeindebedienstete« ersetzt.

8. In § 54 Abs. 2 werden die Worte »Beamte oder Angestellte« durch das Wort »Gemeindebedienstete« ersetzt.
9. In § 56 Abs. 1 werden die Worte »Beamten, Angestellten und Arbeiter« durch die Worte »Beamten und Arbeitnehmer« ersetzt.
10. In § 57 Satz 1 wird das Wort »Beschäftigten« durch die Worte »beschäftigten Arbeitnehmer« ersetzt.
11. § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 »(3) Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.«
12. § 78 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »§ 78
 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen«.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort »Einnahmen« durch die Worte »Erträge und Einzahlungen« ersetzt.
13. § 79 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 »(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Ergebnishaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 a) der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis,
 b) der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis,
 c) des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses und des veranschlagten Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis,
 2. des Finanzhaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts,
 b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
 c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
- d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
 e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Finanzhaushalts,
 3. des Gesamtbetrags
 a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 4. des Höchstbetrags der Kassenkredite und
 5. der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden.
 Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.«
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 »(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.«
14. § 80 erhält folgende Fassung:
 »§ 80
 Haushaltsplan
 (1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
 1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
 2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
 Zusätzlich sollen Schlüsselprodukte und die bei diesen zu erbringenden Leistungsziele dargestellt werden. Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.
 (2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden; Absatz 3 bleibt unberührt.
 (3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwen-

derung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich, kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.“

15. § 82 erhält folgende Fassung:

»§ 82

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf

1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben und
4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.“

16. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
3. Kredite umschulden.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort »Deckungsmittel« durch das Wort »Finanzierungsmittel« und das Wort »Vermögenshaushalts« durch das Wort »Finanzhaushalts« ersetzt.

17. § 84 erhält folgende Fassung:

»§ 84

Planabweichungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.«

18. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort »Ausgaben« durch die Worte »Aufwendungen und Auszahlungen« und das Wort »Deckungsmöglichkeiten« durch das Wort »Finanzierungsmöglichkeiten« ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Ent-

wurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.«

19. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Ausgaben« durch das Wort »Auszahlungen« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn ihre Finanzierung in künftigen Haushalten möglich ist.«
- c) In Absatz 4 werden die Worte »in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind« durch die Worte »zu deren Lasten sie veranschlagt sind« ersetzt.

20. In § 87 Abs. 1 wird das Wort »Vermögenshaushalt« durch das Wort »Finanzhaushalt« ersetzt.

21. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte »zur Leistung von Ausgaben« durch die Worte »zu finanziellen Leistungen« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

22. §§ 89 und 90 erhalten folgende Fassung:

»§ 89

Kassenkredite

(1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

§ 90

Rücklagen, Rückstellungen

(1) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.

(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.“

23. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 91

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze«.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.«

24. § 95 erhält folgende Fassung:

»§ 95

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.«

25. Nach § 95 werden folgende §§ 95 a und 95 b eingefügt:

»§ 95 a

Gesamtabschluss

(1) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse

1. der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5,
2. der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausge-

nommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs (HGB), und

3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften

zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu vermitteln. Ein Aufgabenträger nach Satz 1 braucht in den Gesamtabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB mit der Maßgabe, dass die Vermögenskonsolidierung zu den jeweiligen Buchwerten in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger erfolgt, zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

(4) Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben nach § 105 Abs. 2 Satz 3 zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Gesamtabschluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.

(5) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. f bleibt unberührt.

§ 95 b

Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu

unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres, der Gesamtabschluss innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.«

26. § 96 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte »§ 81 Abs. 1 und« gestrichen.

b) In Satz 3 wird die Angabe »§§ 77, 78,« durch die Angabe »§ 77 Abs. 1 und 2, §§ 78,« ersetzt.

27. In § 97 Abs. 3 werden die Worte »in der Jahresrechnung« durch die Worte »im Jahresabschluss« ersetzt.

28. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt am Ende des Buchstabens e durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

»f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.«

29. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Beamten oder Angestellten der Gemeinde« durch das Wort »Gemeindebediensteten« ersetzt.

30. In § 106 a wird die Angabe »§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2« durch die Angabe »§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2« ersetzt.

31. In § 106 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2« durch die Angabe »§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2« ersetzt.

32. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 110

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses«.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- Der Gesamtabschluss ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 111 und vorhandener Jahresabschlussprüfungen zu prüfen.«
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses« ersetzt.
33. In § 111 erhält die Überschrift folgende Fassung:
- »§ 111
*Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse
der Eigenbetriebe, Sonder- und
Treuhandvermögen*«.
34. § 112 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Worte »der Jahresrechnung (§ 110) und der Jahresabschlüsse (§ 111)« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 110) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111)« ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte »der Jahresrechnung und« gestrichen.
35. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »der Jahresrechnung (§ 110), der Jahresabschlüsse (§ 111)« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 110), der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111)« ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse« durch die Worte »Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen« ersetzt.
36. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden sollen bei einem Bediensteten zusammengefasst werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).«
37. § 144 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- »14. des Inhalts und der Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie der Haushaltsführung, des Haushaltsausgleichs und der Haushaltsüberwachung; dabei kann bestimmt werden, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht in den Haushalt der Gemeinde aufzunehmen und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,«.
- b) Nummer 15 wird gestrichen.
- c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
- »16. der Bildung von Rücklagen und Rückstellungen sowie der vorübergehenden Inanspruchnahme von Rückstellungen,«.
- d) Nummern 24 und 25 erhalten folgende Fassung:
- »24. des Inhalts und der Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie der Abdeckung von Fehlbeiträgen,
25. der Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des Gemeindefinanzrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen und«.
- e) In Satz 2 wird das Wort »Verordnungen« durch das Wort »Vorschriften« ersetzt.
38. § 145 erhält folgende Fassung:
- »§ 145
Verbindliche Muster
- Soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte erforderlich ist, gibt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift verbindliche Muster bekannt insbesondere für
1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
 2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte sowie die Gestaltung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
 3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
 4. die Form der Vermögensübersicht und der Schuldenübersicht,
 5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss samt Anhang, den Gesamtabschluss und seine Anlagen und
 6. die Kosten- und Leistungsrechnung.
- Die Bekanntgabe zu Satz 1 Nr. 2 und 3 ergeht im Benehmen mit dem Finanzministerium.«
39. § 146 wird aufgehoben.
40. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung
- Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« und die Worte »der Vergütung oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Bediensteten« ersetzt.
2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a bis d und Nummer 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
3. In § 27 Abs. 2 werden die Worte »Beamten oder Angestellten des Landkreises oder einem Beamten« durch die Worte »Bediensteten des Landkreises oder« ersetzt.
4. In § 32 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte »Beamten und Angestellten« durch das Wort »Bediensteten« ersetzt.
 - b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
»12. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen.«
6. In § 43 Abs. 1 werden die Worte »Beamte und Angestellte« durch das Wort »Bedienstete« ersetzt.
7. In § 44 Abs. 2 werden die Worte »Beamte oder Angestellte« durch das Wort »Bedienstete« ersetzt.
8. In § 46 Abs. 1 werden die Worte »Beamten, Angestellten und Arbeiter« durch die Worte »Beamten und Arbeitnehmer« ersetzt.
9. In § 47 Satz 1 werden die Worte »Angestellten und Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
10. In § 49 Abs. 2 wird das Wort »Einnahmen« durch die Worte »Erträge und Einzahlungen« ersetzt.
11. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Im Landkreis sollen die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Bediensteten zusammengefasst werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).«
12. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »§ 102 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3« ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte »Angestellten und Arbeiter« und »Angestellten oder Arbeiter« jeweils durch das Wort »Arbeitnehmer« sowie die Worte »der Vergütung oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Angestellten und Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« sowie die Worte »der Vergütung oder des Lohns« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Für das Sondervermögen gelten § 77 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) erfolgen können, §§ 78, 81 Abs. 2, §§ 85 und 86, § 87 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, Abs. 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 der Gemeindeordnung entsprechend.«
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3« ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
»Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.«
7. In § 18 Abs. 1 wird das Komma am Ende der Nummer 6 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 7 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtrags-
haushaltssatzungen sowie die Feststellung des Jah-
resabschlusses und des Gesamtabschlusses,«.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »der Vergütung
oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« so-
wie die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das
Wort »Arbeitnehmer« sowie die Worte »vergleich-
baren Angestellten« durch die Worte »vergleichbaren
Arbeitnehmern« ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »des Entwurfs
der Haushaltssatzung sowie« gestrichen und die
Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des
Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses« er-
setzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jahresabschluss und Gesamtabschluss werden
nach der Feststellung durch den Verwaltungsrat
vom Innenministerium geprüft.«

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband
Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996
(GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Geset-
zes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt
geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »des Entwurfs
der Haushaltssatzung und« gestrichen und die Worte
»der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresab-
schlusses und des Gesamtabschlusses« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »bis zu einer
Höhe des Eineinhalbfachen der Jahresleistungen im
letzten Haushaltsjahr« gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »in der Jah-
resrechnung« durch die Worte »im Jahresabschluss« er-
setzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 einge-
fügt:

»(5) Der Kommunale Versorgungsverband bildet
für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich
Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf
Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen An-
sprüchen (Pensionsrückstellungen); nicht zu berück-
sichtigen sind die Angehörigen der in § 28 Abs. 1 Satz
2 genannten Mitglieder sowie Angehörige, für die das
Land nach § 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes
den Aufwand erstattet. Die Pensionsrückstellungen
sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsan-

sprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei
ist ein Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach
den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für
Pensionsrückstellungen maßgebend ist. Die noch auf-
zubringenden Mittel für die Pensionsrückstellungen
sind unter Berücksichtigung des bereits angesammel-
ten Vermögens im Jahresabschluss gesondert auszu-
weisen.«

Artikel 6

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004
(GBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Geset-
zes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), wird wie folgt
geändert:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nach-
tragshaushaltssatzungen sowie über die Feststel-
lung des Jahresabschlusses und des Gesamtab-
schlusses,«.

2. In § 8 werden die Worte »des Entwurfs der Haushalts-
satzung und« gestrichen und die Worte »der Jah-
resrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses
und des Gesamtabschlusses« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der
Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975
S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird
wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten
die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft ent-
sprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die
Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprü-
fungsamt und den Fachbediensteten für das Finanz-
wesen; § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt mit der
Maßgabe, dass Kredite auch zur Rückführung von Ka-
pitaleinlagen an die Verbandsmitglieder aufgenommen
werden dürfen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des
Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlus-
ses kann abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn dem
Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er über-
wiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.«

2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen
Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanz-
bedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitglie-

dem eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bemessen, dass der Finanzbedarf für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.«

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Die Worte »Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen« werden ersetzt durch die Worte »Verfassung und Verwaltung oder die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen«. Dem neuen Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
»§ 18 Satz 2 gilt entsprechend.«
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
»(2) Für die Deckung des Finanzbedarfs gilt § 19 entsprechend.«

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »Angestellten oder Arbeiter« durch das Wort »Arbeitnehmer« und die Worte »der Vergütung oder des Lohnes« durch die Worte »des Entgelts« ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«
3. In § 14 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »Beamte und Angestellte« durch das Wort »Bedienstete« ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 werden die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses« ersetzt.
5. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Verbands finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, die Auslegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie der Vorschriften über das Rechnungsprüfungsamt.«

Artikel 9

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort »Angestellte« durch das Wort »Arbeitnehmer« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.«

2. In § 42 Satz 1 werden die Worte »die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung,« gestrichen und die Worte »der Jahresrechnung« durch die Worte »des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses« ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

»(5) Als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen können durch Satzung auch die Personen bestimmt werden, denen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten« gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Für die Datenübermittlung, unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie erfolgt, dürfen nur angemessene Zusatzkosten erstattet werden.«

2. § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Steuerschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.«

3. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe »§ 11 Abs. 1 bis 3 Satz 4 und Abs. 4« durch die Angabe »§ 11 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 und Abs. 4« ersetzt.

4. § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt § 27 entsprechend.«

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort »Gesamtkosten« das Wort »ansatzfähigen« eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:
- »Den Abschreibungen sind in der Regel die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind zu passivieren und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen (Ertragszuschüsse). Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzt wurden, können abweichend von Satz 4 den Abschreibungen weiterhin die gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, dass abweichend von Satz 4 und 5 die Passivierung und Auflösung oder die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse).«
- bb) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 7.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Gebührenermäßigung ist pauschal als Festbetrag je Zahlungsvorgang in der Satzung zu bestimmen.«
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§§ 30 und 35« durch die Angabe »§ 30« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Der Beitragsberechtigte hat 5 Prozent der beitragsfähigen Kosten nach § 35 für die erstmalige Herstellung der in § 33 Satz 1 genannten Erschließungsanlagen selbst zu tragen. Für die in § 33 Satz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Erschließungsanlagen kann durch Satzung (§ 34 Nr. 4) ein höherer Anteil bestimmt werden.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 wird nach der Angabe »Absatz 1« die Angabe »und 2« eingefügt.
7. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »und deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre« gestrichen.
8. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 3 Satz 5« durch die Angabe »§ 14 Abs. 3 Satz 6« ersetzt.
9. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden am Ende nach dem Wort »Plätze« die Worte »durch Einmündungen oder Kreuzungen« eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches.«

10. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Veranstaltungen« die Worte »sowie für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs« eingefügt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe »Sätze 2 bis 6« durch die Angabe »Sätze 2 bis 7« ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 13

Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 11 bis 20, Nr. 21 Buchst. a, Nr. 22 bis 25, Nr. 26 Buchst. b, Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 32 bis 38, Artikel 2 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 10 und Nr. 11, Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a, Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 3, Artikel 5 und 6, Artikel 7 mit Ausnahme von § 19 Abs. 1 Satz 4, Artikel 8 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 9 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen sind mit Ausnahme von § 95 a der Gemeindeordnung (GemO) spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden. Bis zur Anwendung der in Satz 1

genannten Bestimmungen gelten die bisherigen Regelungen für die Haushaltswirtschaft weiter; dabei ist an Stelle des bisherigen § 95 Abs. 3 GemO der neue § 95 b Abs. 2 GemO sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des neuen § 95 a GemO sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

(3) Nach § 146 GemO für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem dieses Gesetz verkündet wird, in Kraft. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen auf Antrag unter Auflagen und Bedingungen um höchstens ein weiteres Haushaltsjahr verlängern.

(4) Die Gemeinde kann beschließen, bereits vor dem Haushaltsjahr 2016 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Maßgebendes Haushaltsjahr ist in diesem Fall das von der Gemeinde bestimmte Haushaltsjahr.

(5) Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem nach Absatz 2 oder 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, sofern eine solche nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen § 146 GemO aufgestellt worden ist. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

(6) Werden nach Absatz 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft vor dem Haushaltsjahr 2016 angewandt, können bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2015 Abschreibungen und Rückstellungen bereits im Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres auf das Basiskapital verrechnet werden, soweit sie trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erwirtschaftet werden können. In diesen Fällen finden für den Haushaltsausgleich die bisherigen Regelungen sinngemäß Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Rückstellungen für Abfallbeseitigungsanlagen und Rückstellungen für gleichspflichtige Gebührenüberschüsse.

(7) Die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens werden spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017 durch das Innenministerium unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände überprüft. Die Überprüfung kann auf bestimmte Regelungen beschränkt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Mai 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER

**Viertes Gesetz zur Bereinigung
des baden-württembergischen Landesrechts
(Viertes Rechtsbereinigungsgesetz –
4. RBerG)**

Vom 4. Mai 2009

Der Landtag hat am 22. April 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über
die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580, 583), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 wird das Wort »Vormundschafts-sachen« durch die Worte »Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen« ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten, den Notariaten und den Grundbuchämtern übertragen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.«
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
- Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

»§ 6

Besondere Zuständigkeiten

- Über die Ausschließung und Ablehnung eines Notars im Landesdienst entscheidet das Landgericht.
- Ist in einem Verfahren bei einem Notariat die Androhung oder die Anordnung von Haft erforderlich, so ist insoweit das Amtsgericht zuständig.«

4. In § 7 Abs. 1 werden die Worte »Vorschriften der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden« durch die Worte »Vorschrift des § 6 FamFG findet« ersetzt.
5. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.
6. In § 20 Satz 1 wird die Angabe »§ 17 Abs. 1 Satz 1« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.
7. § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
»§ 41 Abs. 2 (Verbot der Beurkundung) der Bundesnotarordnung findet entsprechende Anwendung.«
8. In § 32 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »und der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift, die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmt ist,« gestrichen.
9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:
»Vierter Abschnitt.
Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen.«
10. § 36 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort »Vormundschaftsgericht« durch das Wort »Betreuungsgericht« ersetzt.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Vormundschaftsgericht« durch das Wort »Betreuungsgericht« ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Vormundschaftsgericht« wird durch das Wort »Betreuungsgericht« ersetzt.
 - bb) Die Nummern 1, 2, 3, 4, 9 und 12 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 1. In Nummer 1 werden die Angabe »§ 68 b Abs. 3 und 4 FGG« durch die Angabe »§§ 283, 284 FamFG« und die Angabe »§ 68 Abs. 3 FGG« durch die Angabe »§ 278 Abs. 5 FamFG« ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 2.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3. In Nummer 3 werden die Angabe »§ 1596 Abs. 1 BGB« durch die Angabe »§ 1596 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BGB« und die Worte »für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters« durch die Worte »für einen Betreuten zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes bei Verhinderung des Betreuers« ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 4. In Nummer 4 werden die Worte »§§ 1846,

1908 i Abs. 1 Satz 1 und« durch die Worte »§ 1846 in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 Satz 1 und nach« ersetzt.

gg) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 5.

c) In Absatz 2 wird das Wort »Vormundschaftsrichter« durch das Wort »Betreuungsrichter« ersetzt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. In Absatz 5 werden die Worte »Absatz 4« gestrichen.

13. In § 43 wird die Angabe »§ 40 Abs. 3 bis 6« durch die Angabe »§ 40 Abs. 3 bis 5« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte »nach § 33 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« durch die Worte »nach § 90 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)« ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§§ 185 und 186« durch die Angabe »§§ 185 und 186 Abs. 2« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort »Antragsteller« die Worte »in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung« und nach dem Wort »ergibt« die Worte » , wovon in der Regel im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens, wegen Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschung oder wegen einer Tat nach dem neunten, zehnten und fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs auszugehen ist« eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Worte »oder der Schweiz« eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »tauben und stummen« gestrichen und nach dem Wort »Personen« die Worte »mit Hör- oder Sprachbehinderungen« eingefügt.

3. § 14 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Nachweis im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 kann auch

1. durch ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestelltes Diplom im Sinne von Artikel 11 Buchst. c, d und e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22),
2. durch ein Zeugnis im Sinne von Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG oder
3. durch einen gleichwertigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchst. a Alternative i der Richtlinie 2005/36/EG

erbracht werden.«

b) In Satz 2 werden nach den Worten »im übrigen« die Worte »unbeschadet der Möglichkeit zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG« eingefügt.

4. In § 15 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte »Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt« durch die Worte »Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vergütet« ersetzt.

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Soweit durch Landesgesetz die Art der Veröffentlichung geregelt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte in Aufgebotsverfahren in dem dafür bestimmten Blatt oder in einem dafür bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem. Die Bestimmung nach Satz 1 trifft das Justizministerium.«

6. In der Überschrift des Zweiten Teils werden nach der Abkürzung »(ZPO)« die Worte »sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)« angefügt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »§§ 948 und 950 ZPO« durch die Angabe »§§ 435 und 437 FamFG« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Abweichend von § 441 Satz 2 FamFG und §§ 186, 187 ZPO erfolgt die öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch einmalige Veröffentlichung nach § 18 Abs. 1.«

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 1009 Abs. 1 und 2 und § 1015 Satz 1 ZPO« durch die Angabe »§ 435 Abs. 1 und 2 und § 476 FamFG« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe »§ 1014 ZPO« durch die Angabe »§ 475 FamFG« und das Wort »Aufgebotstermin« durch das Wort »Anmeldezeitpunkt« ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Ausschließungsbeschluss und, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, die auf eine Beschwerde ergangene Entscheidung sind ihrem wesentlichen Inhalt nach abweichend von § 478 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 FamFG gemäß § 18 Abs. 1 bekanntzumachen.«

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 1009 Abs. 1 und 2 und § 1015 Satz 1 ZPO« durch die Angabe »§ 435 Abs. 1 und 2 und § 476 FamFG« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe »§ 1014 ZPO« durch die Angabe »§ 475 FamFG« und das Wort »Aufgebotstermin« durch das Wort »Anmeldezeitpunkt« ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte »den §§ 1019 und 1020 ZPO vorgeschriebenen Bekanntmachungen« durch die Worte »§ 480 FamFG vorgeschriebene Bekanntmachung« und die Angabe »§ 1019 Abs. 1 Satz 2 und § 1020 Satz 3 ZPO« durch die Angabe »§ 480 Abs. 1 Satz 3 FamFG« ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte »§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 ZPO« durch die Angabe »§ 478 Abs. 2 und 3 sowie § 482 Abs. 1 FamFG« und die Angabe »§ 1017 Abs. 2 Satz 1 und § 1022 Abs. 1 Satz 3 ZPO« durch die Angabe »§ 478 Abs. 2 Satz 1 und § 482 Abs. 1 Satz 3 FamFG« ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »Karlsruhe« durch das Wort »Stuttgart« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei Schuldverschreibungen, die vom Land Baden-Württemberg ausgegeben sind, sind das Aufgebot sowie der wesentliche Inhalt des Ausschließungsbeschlusses und, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, die auf eine Beschwerde ergangene Entscheidung abweichend von § 435 Abs. 1 und § 478 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 FamFG außer im elektronischen Bundesanzeiger auch durch einmalige Veröffentlichung nach § 18 Abs. 1 bekanntzumachen.«

11. In § 28 wird die Angabe »§§ 948 und 950 ZPO« durch die Angabe »§§ 435 und 437 FamFG« ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

»Das Aufgebot kann ergänzend in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einem elek-

tronischen Informations- und Kommunikationssystem und ist dieses im Gericht kostenfrei öffentlich zugänglich, kann der Anschlag an die Gerichtstafel entfallen.«

- b) In Nummer 2 wird das Wort »Aufgebotstermin« durch das Wort »Anmeldezeitpunkt« ersetzt.

13. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.110, ber. S.244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S.333), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- »6. Ist bei Betreuungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs.1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend. Ist bei Vormundschaften, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 BGB auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Familiengerichts hinterlegt, gilt Absatz 2 der Vorbemerkung 1.3.1 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend.«

2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- »3. der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg;«.

3. § 13 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »Vormundschaftsrichter« durch das Wort »Betreuungsrichter« ersetzt.
 b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Wort »Vormundschaftssachen« wird durch die Worte »Familien- und Betreuungssachen« ersetzt.
 bb) In Buchstabe a wird das Wort »Vormundschaftsgerichte« durch das Wort »Familiengerichte« ersetzt.
 cc) In Buchstabe b wird das Wort »Vormundschaftsgerichts« durch das Wort »Betreuungsgerichts« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesordnungswidrigkeitengesetzes

Das Landesordnungswidrigkeitengesetz vom 8. Februar 1978 (GBl. S.102), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S.418, 422), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird die Angabe »§ 107 Abs. 3 Nr. 10 und 11« durch die Angabe »§ 107 Abs. 3 Nr. 13 und 14« sowie die Angabe »Nummern 1911 und 1912« durch die Angabe »Nummern 9013 und 9014« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S.498), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GBl. S.470, 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- »(1) Mitteilungen nach § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind an die unteren Verwaltungsbehörden zu richten.«

2. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Vollziehung von Auflagen

In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung der Auflage der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zuständig.«

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- »Für die Zustellung sind §§ 166 bis 190 der Zivilprozessordnung und §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechend anzuwenden.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort »sofortige« gestrichen und die Worte »Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« durch die Worte »Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« ersetzt.
 bb) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 32 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 118 Abs. 1 und Abs. 2« durch die Angabe »§ 137 Abs. 1 und 2« ersetzt.

5. § 35 Abs. 3 Satz 3, § 37 Abs. 1 Satz 3 und § 43 Satz 2 werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S.681), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S.252, 254), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort »Vormundschaftsgerichts« durch das Wort »Betreuungsgerichts« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
für Baden-Württemberg

§ 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 24

*Aufsicht des Familiengerichts und
des Betreuungsgerichts«.*

2. In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden das Wort »Vormundschaftsgerichts« durch die Worte »Familiengerichts oder Betreuungsgerichts« und das Wort »Vormundschaftsgericht« durch die Worte »Familiengericht oder Betreuungsgericht« ersetzt.

3. In Absatz 2 wird das Wort »Vormundschaftsgerichts« durch das Wort »Betreuungsgerichts« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

§ 5 a Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»§ 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sowie die §§ 11 und 12 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.«

Artikel 9

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2. Dezember 1991 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe »§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG« durch die Angabe »§ 312 Nr. 3 und § 151 Nr. 7 FamFG«, die Angabe »§ 70 h FGG« durch die Angabe »§§ 331 und 332 FamFG« und die Angabe »§§ 70 e Abs. 2, 68 b Abs. 4 FGG« durch die Angabe »§§ 322, 283 und 284 FamFG« ersetzt.

2. In § 5 Satz 2 werden die Worte »§ 16 Abs. 3 und § 701 FGG gelten« durch die Worte »§ 327 FamFG gilt« ersetzt.

3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte »die in § 70 d FGG genannten Beteiligten« durch die Worte »die Beteiligten nach § 315 FamFG« ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 324), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort »Vormundschaftsgericht« durch das Wort »Betreuungsgericht« ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte »die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« durch die Worte »das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« ersetzt.

b) In Satz 5 wird das Wort »sofortige« gestrichen.

2. § 31 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte »die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« durch die Worte »das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort »sofortige« gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über
den Rang von Erbbaurechten

Die Verordnung der Landesregierung über den Rang von Erbbaurechten vom 17. Januar 1994 (GBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Gegen die ablehnende Entscheidung des Grundbuchamts und gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.«

Artikel 13

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtsanwaltschaft vom 30. Mai 2000 (GBl. S. 476);

2. Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Rechtsanwaltskammern vom 30. November 1998 (GBl. 1999 S. 56);
3. Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf die Rechtsanwaltskammern vom 11. August 2000 (GBl. S. 624);
4. Verordnung des Justizministeriums über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 3. August 1972 (GBl. S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1998 (GBl. S. 701).

Artikel 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.
- (2) Auf Verfahren, die zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bereits anhängig sind, sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Mai 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern

Vom 21. April 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern vom 12. Juli 1999 (GBl. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Die Zulassung zur Ausbildung setzt die Fachschulreife oder den Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs oder in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder den Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes voraus.«

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre, bei Teilzeitform entsprechend länger, und endet mit einer Abschlussprüfung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 21. April 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
RAU	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
DRAUTZ	PROF. DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms

Vom 4. Mai 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe r in Verbindung mit Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848),
2. §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1849),
3. § 4 Abs. 1 der Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

§ 1

Rodungsprämien

- (1) Für die endgültige Aufgabe des Weinbaus auf Rebflächen in den bestimmten Anbaugebieten Baden und Württemberg, die mit als Keltertraubensorten klassifizierten Rebsorten bepflanzt sind, werden Prämien gewährt,

1. nach Maßgabe des Titels V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. L 148 vom 6. Juni 2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. in Verbindung mit Titel IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30. Juni 2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Rodungsprämie darf nur gewährt werden, wenn für die betreffende Fläche

1. in den zehn dem Rodungsantrag vorausgehenden Weinwirtschaftsjahren keine gemeinschaftliche oder nationale Unterstützung für umstrukturierungs- und umstellungsähnliche Maßnahmen und
2. in den letzten fünf dem Rodungsantrag vorausgehenden Weinwirtschaftsjahren keine gemeinschaftliche Unterstützung im Rahmen einer anderen gemeinsamen Marktorganisation

gewährt wurde.

(3) Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass die betreffende Fläche

1. bewirtschaftet wird,
2. nicht kleiner als 10 Ar ist,
3. nicht entgegen den gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen bepflanzt worden ist,
4. mit einer nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 klassifizierten Rebsorte bepflanzt worden ist und
5. eine Hangneigung bis 30 Prozent aufweist.

§ 2

Höhe der Rodungsprämie

(1) Die Höhe der Prämie richtet sich nach der festgestellten Produktionskapazität der zur Rodung beantragten Rebfläche, welche sich aus dem durchschnittlichen Hektarertrag des Betriebs ergibt. Der durchschnittliche Hektarertrag des Betriebs wird auf der Grundlage der Ernte- und Erzeugungsmeldung des Betriebs ermittelt. Maßgebend für die Berechnung sind die fünf Weinjahre, die dem Weinjahr der Antragstellung vorausgehen. Ist der Antragsteller nicht zur Abgabe einer Ernte- und Erzeugungsmeldung verpflichtet, wird die Produktionskapazität der zu rodenden Rebfläche durch Bestandsbewertung ermittelt.

(2) Die Höhe der Prämie nach Absatz 1 ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Stelle nach dieser Verordnung.

§ 4

Förderverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Prämie ist beim Regierungspräsidium auf den von ihm ausgegebenen Antragsformularen bis spätestens 15. September des Jahres vor der Rodung einzureichen.

(2) Antragsberechtigt ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 erfasst sind. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer der bewirtschafteten Rebfläche, ist die Zustimmung des Eigentümers zu der beabsichtigten Rodung vorzulegen.

(3) Für jede zur Rodung beantragte Rebfläche sind dem Antrag die zur Feststellung der Produktionskapazität erforderlichen Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen sowie ein Auszug aus dem Rebenaufbauplan oder aus dem geographischen Informationssystem Landwirtschaft beizufügen. Die antragstellende Person hat jede zur Rodung beantragte Rebfläche in dem Auszug aus dem Rebenaufbauplan oder aus dem geographischen Informationssystem Landwirtschaft zu kennzeichnen.

(4) Das Regierungspräsidium führt die Verwaltungskontrollen der eingegangenen Anträge durch, bearbeitet die Anträge und teilt dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bis 5. Oktober des Jahres die in seinem Bezirk beantragte Gesamtfläche und die nach Ertragsspannen aufgeschlüsselten Erträge mit.

(5) Für den Fall, dass der von der Europäischen Union jährlich vorgesehene Umfang der Rodungsflächen überschritten wird, erfolgt eine Kürzung der angemeldeten Rodungsfläche. Der Prozentsatz der Kürzung der angemeldeten Rebfläche wird bis zum 15. November eines jeden Jahres von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt, wenn der Gesamtbetrag, den die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt haben, die maximalen jährlichen Haushaltsmittel nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 überschreitet. Hierbei ist Artikel 107 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 anzuwenden.

(6) Das Regierungspräsidium meldet dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum spätestens am 15. Februar jedes Jahres die bewilligten Anträge, aufgeschlüsselt nach Ertragsspannen, und den Gesamtbetrag der ausgezahlten Rodungsprämien.

§ 5

Prüfung, Kontrolle

(1) Das Regierungspräsidium überprüft vor Ort jede zur Rodung beantragte Rebfläche, stellt für jede prämiensfähige Rebfläche die Produktionskapazität und die Höhe der Prämie fest und gibt dem Antragsteller die Entscheidung bekannt. Erteilt dieser schriftlich sein Einverständnis zu den Feststellungen des Regierungspräsidiums, darf die betreffende prämiensfähige Rebfläche gerodet werden.

(2) Nach Eingang der Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms überprüft das Regierungspräsidium die durchgeführte Rodung vor Ort.

(3) Das Regierungspräsidium setzt nach Feststellung der ordnungsgemäßen Rodung vor Ort die Prämie fest, zahlt sie aus und unterrichtet die für die Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei zuständige Stelle von der Rodung und der Prämiengewährung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Mai 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Die Prämie beträgt für jede prämiensfähige und gerodete Rebfläche:

festgestellte Produktionskapazität/ha	Prämie (Euro/ha)		
	Weinjahr 2008/2009	Weinjahr 2009/2010	Weinjahr 2010/2011
von bis zu 20 hl	1740	1595	1450
von mehr als 20 hl bis zu 30 hl	4080	3740	3400
von mehr als 30 hl bis zu 40 hl	5040	4620	4200
von mehr als 40 hl bis zu 50 hl	5520	5060	4600
von mehr als 50 hl bis zu 90 hl	7560	6930	6300

festgestellte Produktionskapazität/ha	Prämie (Euro/ha)		
	Weinjahr 2008/2009	Weinjahr 2009/2010	Weinjahr 2010/2011
von mehr als 90 hl bis zu 130 hl	10 320	9460	8600
von mehr als 130 hl bis zu 160 hl	13 320	12 210	11 100
von mehr als 160 hl	14 760	13 530	12 300

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
(Bibliotheksgebührenverordnung –
BiblGebVO)**

Vom 15. Februar 2009

Auf Grund von § 4 Abs. 2 sowie § 11 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Badischen Landesbibliothek und der Württembergischen Landesbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben (Benutzungsgebühr). Mit der Entrichtung der Gebühr ist die Nutzung der elektronischen Angebote und die Ausleihe von Medien abgegolten. Bei den elektronischen Angeboten kann es auf Grund von Lizenzverträgen oder aus telekommunikationsrechtlichen Gründen Einschränkungen geben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen 30 Euro für eine Jahreskarte,
2. für Zivil- oder Wehrdienstleistende, Freiwillige im Sinne von § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), Arbeitslose sowie Empfänger von Leistungen der Grundsicherung 15 Euro für eine Jahreskarte,
3. für Personen, die die Bibliothek weniger als drei Monate benutzen 8 Euro.

(3) In der Ausbildung befindliche Personen (Schüler, Studierende, Auszubildende), öffentliche Bibliotheken in Baden-Württemberg, die dem regionalen Leihverkehr

angeschlossen sind, und Institutionen des Landes Baden-Württemberg, die die Bibliotheken für dienstliche Zwecke nutzen, sind von der Benutzungsgebühr befreit.

(4) Die Gebühr ist bei der Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise bei Verlängerung der Gültigkeit zu entrichten. Die Gebühr ist als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder des Absatzes 3 zum Verlängerungszeitpunkt entfallen, wird die Gebühr auf Grund der neuen Sachlage festgesetzt.

§ 3

Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro und für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 4

Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 5

Auslagenersatz

(1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

(2) Die auf Grund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand

von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag »Kopiendirektversand«) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 6

Foto- und Reproarbeiten

(1) Für Foto- und Reproarbeiten, die im Auftrag der Benutzer vom Bibliothekspersonal gefertigt werden, werden privatrechtliche Entgelte nach gesonderter Bekanntmachung der Landesbibliotheken erhoben.

(2) Leistungen können aus Servicegründen und zur Abrundung des eigenen Angebots auch an Dritte vergeben werden. Sie sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Prozent zu verrechnen.

§ 7

Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut

(1) Texte und Bilder aus alten und wertvollen Bibliotheksbeständen dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

(3) Für die Nutzung einer Reproduktion der in Absatz 1 genannten Materialien werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben, wenn die Reproduktion wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn Antragsteller eine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der Nutzung vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen wollen und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen.

(4) Im Übrigen wird im Einzelfall ein privatrechtliches Nutzungsentgelt vereinbart.

§ 8

Schriftliche Auskünfte und Gutachten

(1) Für schriftliche Auskünfte und Gutachten sowie die hierfür erforderlichen Vorarbeiten werden Gebühren und Auslagen nach Aufwand erhoben.

(2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Schlüsselpfand

(1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von 3 Euro zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro erhoben.

§ 10

Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil es verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden ist, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur vom Benutzer als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 11

Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

(1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

(2) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen automatengerechten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 28. November 2006 (GBl. S. 384) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Februar 2009

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 9. April 2009

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform vom 23. Dezember 1982 (GBl. 1983 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2007 (GBl. S. 383, 385), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende amtliche Kurzbezeichnung angefügt:

»(Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform)«.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten »Versetzungszeugnis in die Klasse 10« die Worte »oder in die Jahrgangsstufe 11« eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten »in die Klasse 10 oder 11« die Worte »oder die Jahrgangsstufe 11« eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Bei Bewerbern mit einem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 wird das Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu Grunde gelegt, das der Bewerber im Aufnahmeverfahren vorlegt.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Für das Aufnahmeverfahren im Schuljahr 2009/2010 kann das Kultusministerium über die an beruflichen Gymnasien bestehende Kapazität hinaus gezielt weitere Schulplätze für die zusätzliche Aufnahme von Bewerbern aus dem achtjährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums zur Verfügung stellen und die in Absatz 3 festgelegten Prozentsätze entsprechend anpassen. Die Bewerber aus dem achtjährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums werden in dem in Satz 1 genannten Aufnahmeverfahren als eigene Bewerbergruppe behandelt.«

Artikel 2

**Änderung der Versetzungsordnung
berufliche Gymnasien**

Die Versetzungsordnung berufliche Gymnasien vom 19. Mai 1999 (GBL. S. 254, ber. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juli 2007 (GBL. S. 383, 385), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Der Wechsel von Klasse 10 eines allgemein bildenden Gymnasiums in die Eingangsklasse eines beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform oder in die Klasse 11 eines beruflichen Gymnasiums der sechsjährigen Aufbauform gilt nicht als Wiederholung.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

STUTTGART, den 9. April 2009

RAU

Verordnung

**des Umweltministeriums
zur Änderung der Schutzgebiets- und
Ausgleichs-Verordnung**

Vom 21. April 2009

Auf Grund von § 110 a Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBL. S. 219) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3249) und mit § 24 Abs. 1 WG wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBL. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2008 (GBL. S. 150), wird wie folgt geändert:

Anlage 7 erhält folgende Fassung:

»Anlage 7

(zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2)

**Deklaratorische Liste* der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung
von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt (Stand 1. Januar 2009)**

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Böblingen		
115007	Hinterried	Renningen
115008***	Hinter dem Berg	Renningen
115027	Hofgartenquelle	Leonberg
115028***	Sickergalerie PW Aidlingen, Kasparbrunnen	Aidlingen
115105	Floschen, Klingenbrunnen	Sindelfingen
Landkreis Esslingen		
116014***	Kloster-Erlach-Hagenwiesenquelle	Denkendorf
116033	Goldmorgen	Dettingen unter Teck
116048	Riedbrunnenquelle	Neuhausen auf den Fildern
Landkreis Göppingen		
117008	Sickergalerie Eislingen – ZV Eislinger WV-Gruppe	Eislingen/Fils
117010	»Obere Schorteile«	Gingen an der Fils
117022	Sickergalerie Eybach – ZV WV Ostalb	Geislingen an der Steige
117029	Magental ZV Ostalb	Geislingen an der Steige
117114	Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach »Drackenstein«	Bad Ditzenbach
117117	Geislingen-Eybach (ZV Ostalb) Helenen (Ost und West) und Felsentalquelle	Geislingen an der Steige

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Ludwigsburg		
118001	Au, Mollbrunnen	Sachsenheim
118006	Freudentaler Pfad	Bönnigheim
118009	Fronberg	Kirchheim am Neckar
118014	Hanfbach	Sachsenheim
118019	Streitwiesen	Sachsenheim
118020	Güttichen, Hachel	Sachsenheim
118022	Langwid	Ludwigsburg
118041	Ried	Ludwigsburg
118049	Höpfigheim	Steinheim an der Murr
118053	Ziegelquelle	Steinheim an der Murr
118115	Talbrunnen, Epplebrunnen	Ingersheim
118119***	Vaihingen (Auricher Fassungen)	Vaihingen an der Enz
118120	Riexingen	Oberriexingen
118133	Schwieberdingen	Schwieberdingen
118137***	Strudelbach (Vaihinger Fassungen)	Eberdingen
118145	Neckarhalde	Besigheim
118146	Faulbachtal, Winzerhausen	Großbottwar
118147	Kälbling	Mundelsheim
Rems-Murr-Kreis		
119028	Quellfassung Kieselhof	Murrhardt
119063	Schnitzers-Quelle	Althütte
119075	TB 1 und 2, Hüftelwiesen	Allmersbach im Tal
119120	Gehrbrunnenquelle	Berglen
119122	Schwanzwiesenquellen 1 bis 3, Fleischbrunnenquelle	Allmersbach im Tal
119141	Mühlwiesenquelle, Hiebersquelle, Raisquelle	Berglen
119148	Hofstatt-Quelle	Berglen
119149	Brunnenwiesenquelle	Berglen
119179	Backenbrunnenquelle	Weinstadt
119209	Schlegelsbergquelle I	Auenwald
119210	Schlegelsbergquellen II, III, IV	Auenwald
119212	Schlegelsbergquelle VII	Auenwald
119215	Binsachquelle	Leutenbach
119216	Hungerbergquelle	Leutenbach
119227	Tiefbrunnen Schillerstraße	Waiblingen
119246	Schieber's Quellschacht	Sulzbach an der Murr
119248	Schlossbrunnen-, Fräulein-Quellschacht, Vereinigte Quelle Schächte I–V und Quellsammelschacht	Sulzbach an der Murr
119346	Untere, Mittlere, Obere Grauquellen	Sulzbach an der Murr
Stadt Heilbronn		
121110	Böckinger Wiesen	Heilbronn
121213	Waldquelle, Biberach	Heilbronn
121214	Mauerquelle, Biberach	Heilbronn
121217	Heilbronn-Biberach, Kühnbachtal	Heilbronn

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Heilbronn		
125001	Eppingen-Richen und Ittlingen	Ittlingen
125007	Gemmingen (Aussiedler)	Gemmingen
125011	Zaberfeld-Ochsenburg und -Leonbronn	Zaberfeld
125012	Pfaffenhofen (Belz)	Pfaffenhofen
125014	Güglingen	Güglingen
125016	Güglingen-Eibensbach	Güglingen
125018	Bönnigheim (Treffentrill)	Cleebronn
125023	Lauffen (Br. Lauffener Schlinge)	Brackenheim
125048	Gundelsheim-Obergriesheim	Gundelsheim
125054	Bad Friedrichshall-Jagstfeld	Bad Friedrichshall
125055	Untereisesheim	Untereisesheim
125061	Neckarsulm (Hängelbach)	Neckarsulm
125062	Neckarsulm (Pichterich)	Neckarsulm
125066	Weinsberg und Ellhofen	Ellhofen
125068	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125069	Langenbrettach	Langenbrettach
125070	Hardthausen-Gochsen	Hardthausen am Kocher
125076	Langenbrettach-Langenbeutingen	Langenbrettach
125077	Langenbrettach-Langenbeutingen	Langenbrettach
125080	Eberstadt	Eberstadt
125085	Ellhofen (Im hohen Steg)	Ellhofen
125099	Beilstein	Beilstein
125119	Möckmühl-Züttlingen (Quelle Brunnenberg)	Möckmühl
125133	Leinbachtal	Leingarten
125136	Eppingen-Sulzfeld	Sulzfeld
125139	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125140	Hardthausen-Lampoldshausen	Hardthausen am Kocher
125141	Erlenbach	Erlenbach
125142	Erlenbach (Au)	Erlenbach
125144	Bad Wimpfen (Lohwasenquelle)	Bad Wimpfen
125169	Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
125201	Eppingen und Eppingen-Elsenz	Eppingen
125215	Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)	Bad Wimpfen
125218	Bad Rappenau-Heinsheim	Offenau
125230	Neudenuau-Herbolzheim	Neudenuau
125274	Bad Wimpfen (Quelle Wanneningert)	Bad Wimpfen
125289	Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	Ilsfeld
Hohenlohekreis		
126011	Argenbrunnen, Altkrautheim	Krautheim
126021	Klettenrain, Hohebach	Dörzbach
126049	Gäbichquelle, Crispenhofen	Weißbach
126097	Lange Weide I, Windischenbach	Pfedelbach

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
126099	Häule, Baierbach	Pfedelbach
126101	Am Rain, Oberohrn	Pfedelbach
126109	Ehrbrunnen, Untersteinbach	Pfedelbach
126112	Neue und Alte Quelle, Criesbach	Ingelfingen
126127	Höfle, Seequellen, Zornbrunnen, Kemmeten	Künzelsau
126129	Sand, Laßbach	Künzelsau
126133	Kleeberg, Sailach	Waldenburg
126136	Lachenbrunnen, Hopfengarten	Schöntal
126141	Brunnenwiesen, Oberginsbach	Krautheim
126149	Klingenwiese, Heimhausen	Mulfingen
126158	Langenrain, Löschenhirschbach	Neuenstein
126163***	Adler, Teileinzugsgebiet Öhringen	Öhringen
126165	Erlenwiesen, Rappach	Bretzfeld
126170	Hahnen, Baumerlenbach	Öhringen
126172	Lehle, Westernbach	Zweiflingen
126173	Stummer Brunnen, Herrenhölzle	Bretzfeld
Landkreis Schwäbisch Hall		
127012	Gailsbach	Mainhardt
127058	Wasserverband Halden/Halden	Bühlertann
127070	Braunsbrunnen, Pfedelbach	Mainhardt
127101***	ZV BWVG Michelfeld/Blindheim	Michelfeld
127121	Gemeinde Stimpfach/Gerbertshofen	Stimpfach
127129	ZV Jagstgruppe »Großenhub«	Fichtenau
127157	Hainequellen	Stimpfach
127158	Neunkirchen	Michelfeld
127161	Teufelshaldenquellen	Sulzbach-Laufen
127163	Schwabenbrunnen	Sulzbach-Laufen
127166	Ohnmetz- und Waldquelle, Kammerstatt	Bühlerzell
127169	Weilerquellen	Sulzbach-Laufen
127176***	ZV Jagstgruppe, CR »Holle-Breitloh«	Stimpfach
Main-Tauber-Kreis		
128019	Stadt Grünsfeld-Zimmern, »Schachtbrunnen Zimmern«	Grünsfeld
128031	Stadelwiesen Schäfersheim	Igersheim
128052	Haagen	Weikersheim
128053	Vorbachzimmern	Niederstetten
128081	Egelsee Weikersheim	Weikersheim
128113	Tiefental	Külsheim
128114	Neunkirchen	Bad Mergentheim
128116	Dertingen	Wertheim
128119	Gamburg/Höhefeld	Wertheim
128120	Eiersheim/Uissigheim/Gamburg	Külsheim
128122	Sachsenhausen	Wertheim

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
128126	Kies	Bad Mergentheim
128128	Esel, Markelsheim	Bad Mergentheim
128129	Bad Mergentheim I	Bad Mergentheim
128131	Welzbachtal	Werbach
128132	Dittigheim	Tauberbischofsheim
128139	Pfaffenbrunnen Kilsheim	Kilsheim
128208	Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda	Königheim
128214	Creglingen/Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	Creglingen
128215	Tauberaue Lauda-Königshofen	Lauda-Königshofen
128222	Mörikequelle Ebertsbronn	Niederstetten
128224	Krautheim-Neuenstetten/Oberndorf, Boxberg-Windischbuch	Boxberg
Landkreis Heidenheim		
135002***	WF im Egautal, ZV LW Stuttgart	Dischingen
Landkreis Ostalbkreis		
136008	Quellen Heuchelbach 1 bis 4	Aalen
136029***	Rappquelle, Großdeinbach	Schwäbisch Gmünd
136124***	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere Fischbachhalde	Jagstzell
136130	Quelle Geiselrot, ZV WV Jagstgruppe	Jagstzell
136149***	Quelle Kolbenwäldle	Adelmannsfelden
Stadt Baden-Baden		
211045	Stadtwerke Baden-Baden OT »Steinbach«	Baden-Baden
Landkreis Karlsruhe		
215004	Wasserwerk Graben-Neudorf	Graben-Neudorf
215007	Bruchsal-Heidelsheim	Bruchsal
215032	Gemeinde Zaisenhausen	Zaisenhausen
215037	Gemeinde Stutensee, OT Blankenloch	Stutensee
215042	Kraichtal OT Münzesheim »Kindelsbrunnen«	Kraichtal
215043	Gemeinde Kraichtal, OT Oberacker	Kraichtal
215044	Kraichtal OT Landshausen »Schloßbrunnenquelle«	Kraichtal
215201	Untere Wegquelle Bruchsal-Untergrombach	Bruchsal, Weingarten (Baden)
Stadt Mannheim		
222031***	Mannheim-Rheinau Brunnen-Gruppe IV	Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis		
225003	Herrenau Hardheim und Quelle Erfelder Mühle Höpfingen	Hardheim
225016***	Tiefbrunnen A und B, Obrigheim	Obrigheim
225104	Tiefbrunnen Zimmern	Seckach
225202	Gemeinde Hardheim »Paulusbodenquelle«	Hardheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226005	Brunnen Gew. Bruch, Röhrig, Sinsheim-Hoffenheim	Sinsheim
226006	Wehrloch	Zuzenhausen

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
226023	Nußloch, Tiefbrunnen I und II	Nußloch
226050	WW Plankstadt	Plankstadt
226102	ZV GWV Unteres Elsenzthal	Bammental
226201	Bettelmanns- u. Hollerbrunnen, Dielheim-Balzfeld	Dielheim
226208	ZV WV Unterer Schwarzbach, Waibstadt	Waibstadt
Landkreis Calw		
235020***	Wildberg-Gütl und ZV Buchen WV »Berg-, Tal-, Busch-, Fuchtbachquelle« Teilfläche Buchenquellen	Wildberg
235033	ZV Gäu-WV »Kaltenbrunnen- und Hubackerquellen«	Nagold
235038	Stadt Wildberg-Sulz am Eck »Buxbaum-, Neue/Alte Agenbachquelle«	Wildberg
235238	Stadt Nagold-Iselshausen »Quellen im Schwandorfer Tal«	Nagold
Enzkreis		
236011	Gemeinde Ölbronn-Dürm, Tiefbrunnen »Lückenbronn«	Ölbronn-Dürm
236120	Gemeinde Wiernsheim-Iptingen, Tiefbrunnen »Täle« II und III	Wiernsheim
236121	Gemeinde Wurmberg »Quelle und Tiefbrunnen Angerstal«	Wurmberg
236201	Stadt Bretten, Lkr. Karlsruhe, »Stegerseequellen«	Knittlingen
236219	Wiernsheim »Tiefbrunnen Erhardsberg«	Wiernsheim
Landkreis Freudenstadt		
237210	Doxbrunnen	Horb am Neckar
237241	Steinerner Brunnen	Horb am Neckar
Stadt Freiburg im Breisgau		
311102	WV Tuniberg	Freiburg im Breisgau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315001	Vogtsburg, OT Schelingen	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315003	Ihringen, OT Wasenweiler Tiefbrunnen	Ihringen
315090	Bötzingen Tiefbrunnen	Bötzingen
315091	Vogtsburg-Oberrotweil, Tiefbrunnen Faule Waag	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315100	Merdingen Tiefbrunnen	Merdingen
315131	Grp. WV Sulzbachtal Tiefbrunnen 1 und 2	Heitersheim
315135	ZV Grp. WV Hohlebach-Kandertal Tiefbrunnen 1 und 2	Neuenburg am Rhein
315165	Zwehrenbachquelle	Ihringen
Landkreis Emmendingen		
316026	Riedquelle Broggingen	Herbolzheim
316040	Tiefbrunnen Hecklingen	Kenzingen
316042	Herbolzheimer Pfad	Kenzingen
316046	Tiefbrunnen Forchheim	Forchheim
316049	Tiefbrunnen Wyhl	Wyhl am Kaiserstuhl
Ortenaukreis		
317006	Achern-Önsbach	Achern
317152	GWV Achertal »Rotherst«	Achern

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
317309***	Friesenheim Tiefbrunnen	Friesenheim
317336	Kippenheim	Kippenheim
Landkreis Rottweil		
325002	Brunnen WW Holzhausen	Sulz am Neckar
325012	Obernd. Epfendorf ZV Kl. Heuberg	Epfendorf
325041	ZV WV am oberen Neckar	Rottweil
Schwarzwald-Baar-Kreis		
326064	Marbacher Tal	Villingen-Schwenningen
326069***	Bad Dürrhein und Brigachtal Tiefbrunnen Entenfang-Oberried	Brigachtal
326076	Gemeinde Bad Dürrheim, Keckbrunnen	Bad Dürrheim
326087	Sommerhalde	Blumberg
Landkreis Tuttlingen		
327027	TB Egelsee 1 und 2	Dürbheim
327031	Höslebachquelle	Hausen ob Verena
Landkreis Konstanz		
335011	Quellfassung Riene, Wahlwies	Orsingen-Nenzingen
335028	Qu. Moos, Geschleift, Gunnenspittel, Hühneräcker	Hilzingen
335031	Mühlbergquellen und Brunnentrogquellen, Duchtlingen	Hilzingen
335068	TB Wiechser Steig, Volkertshausen	Volkertshausen
335076	TB Steinrausen, Liggersdorf	Hohenfels
335097	Dachsbergquelle, Winterspüren	Stockach
335104	TB Belzer's Eiche	Hilzingen
Landkreis Waldshut		
337008	Landtalenquelle, Lausheim	Stühlingen
337009	Grund- und Dorfbachquelle, Lembach	Wutach
337011	Spießenbergquellen 1–5	Stühlingen
337014	Oberhofenquelle, Mauchen	Stühlingen
337015	Mühlhölzlequelle, Mauchen	Stühlingen
337041	Finsterlochquelle, Lauchringen	Waldshut-Tiengen
337124	Tiefbrunnen Innerer Bannhaag	Albbruck
337125	TB Dorfzelg 1 und 2	Laufenburg
337136	Büchlequellen u. a., Dillendorf	Bonndorf im Schwarzwald
337141	Waldschloßquelle, Waldshut	Waldshut-Tiengen
337150	Stampflettenquellen 1–3, Detzeln	Waldshut-Tiengen
337176	Steinmaueräckerquellen 2 und 3, Schwaningen	Stühlingen
337257	Grundloch- und Ehrentalquellen 1–4, Oftringen	Wutöschingen
337372	Eichtalquelle	Eggingen
Landkreis Reutlingen		
415117	Obere Fischerquelle	Münsingen

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Tübingen		
416005	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Au I und Au II«	Tübingen
416103	Gemeinde Starzach-Sulzau, »Eulental«	Starzach
416105	Rottenburg, Hailfingen »Bronnbach-Quelle«	Rottenburg am Neckar
Alb-Donau-Kreis		
425001***	Landeswasserversorgung Donauried-Hürbe	Öllingen
425009***	Sagmühlquelle, Kirchen-Mundingen	Ehingen (Donau)
425032	Oberbalzheim	Balzheim
425033	Westerstetten	Westerstetten
425034	Öllingen	Öllingen
Landkreis Biberach		
426001	Sinn und Seewiesen	Langenenslingen
426007	Roden	Riedlingen
426008	Zaunwiesen	Altheim
426012	Neufra	Riedlingen
426017	Unlingen	Unlingen
426027	Hopferbach	Bad Schussenried
426030	Steinhausen	Bad Schussenried
426032	Alberweiler	Schemmerhofen
426033	ZV WV Rottumgruppe	Mietingen
426034	Höfen, ZV WV Mühlbachgruppe	Warthausen
426039	Wolfental	Biberach an der Riß
426040	Ummendorf	Ummendorf
426041	Fischbach	Ummendorf
426043	Ingoldingen, ZV Rotbachwasserversorgung	Ingoldingen
426047	Eberhardzell	Eberhardzell
426049	Zwire	Steinhausen an der Rottum
426050	Ellwangen	Gutzell-Hürbel
426056	Ursprung	Erlenmoos
426059	Gutzell	Gutzell-Hürbel
426065	Urspring	Achstetten
426066	Stetten	Achstetten
426106	Binzwangen	Ertingen
426111	Appendorf	Biberach an der Riß
426121	Äpfingen	Maselheim
426131	Schweinsgraben, ZV Illertalwasserversorgung	Berkheim
426146	Hubholz	Dürmentingen
Landkreis Bodenseekreis		
435017	Altweiherwiesen	Oberteuringen
435102	Bonndorf	Überlingen
435128***	Brunnen Meckenbeuren-Liebenau	Meckenbeuren

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Ravensburg		
436001	Haslach	Aulendorf
436008	St. Augustin	Bad Wurzach
436030	Fohrenösch-Spinnenhirn	Schlier
436032	Kammerbrühl	Ravensburg
436034	Reute	Ravensburg
436036	Schlotten	Horgenzell
436047	Hangen	Eichstegen
436049	Stöhlshof	Ebersbach-Musbach
436061	Forst	Bergatreute
436064	Kappel	Horgenzell
436072	Flappachquellen	Grünkraut
436074	Gaisbeuren	Bad Waldsee
436107	Atzenhofen	Berg
436112	Lumperholz	Ravensburg
436114	Mostbrunnen	Ravensburg
436127	Boos Badhaus	Ebersbach-Musbach
436134	Lauratal	Schlier
436143	Mostbrunnen II	Ravensburg
Landkreis Sigmaringen		
437016	QF Steige	Herbertingen
437017	GWF Erlenstauden	Bad Saulgau
437020	GWF Mannsgrab	Bad Saulgau
437038	GWF Litzelbach	Wald
437045	QF Waldsteig	Herdwangen-Schönach
437052	Jettkofen	Ostrach
437053	GWF Lichtwiesen	Krauchenwies
437062***	QF Burrenquelle	Mengen
437064***	GWF Steinerner Brunnen und Hauwiesen, Br. III und IV	Mengen
437066	GWF Birkhöfe	Hohentengen
437077	GWF Spitzbreite	Ostrach
437084	Rosna	Mengen
437087	QF Illwangen	Illmensee
437092***	Andelsbachtal, QF Neubrunn	Illmensee
437092***	Andelsbachtal, GWF Zoznegg	Ostrach
437097	GWF Holzwiesen	Meßkirch

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Böblingen		
115008***	Knappshalde	Renningen
Landkreis Esslingen		
116001	Weil	Esslingen am Neckar
Landkreis Ludwigsburg		
118007	Birlingenquelle	Bönnigheim
118008	Meimsheimer Straße	Bönnigheim
118018	Schöllbrunnen	Sersheim
118023	Silberschellenquelle	Markgröningen
118024	Radquelle, Tiefbrunnen Au I und II, Auquelle	Markgröningen
118034	Seepfadwiesen	Sachsenheim
Rems-Murr-Kreis		
119070	Gärtnerquelle	Burgstetten
119071	Kreherquelle	Burgstetten
119072	Brandwaldquelle	Burgstetten
119105	Pumpwerk III	Waiblingen
119118	Kleffersteige Quellen 1–6	Winnenden
119152	Häuslesbrunnenquelle I–IV, Felsenquelle	Schorndorf
Stadt Heilbronn		
121057	Böllingerbachtal	Heilbronn
Landkreis Heilbronn		
125034	Bad Rappenau-Fürfeld	Bad Rappenau
125053	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall
125056	Neckarsulm-Oberseisesheim	Neckarsulm
125060	Bad Friedrichshall-Kochendorf	Bad Friedrichshall
125063	Oedheim	Oedheim
125072	Neuenstadt	Neuenstadt am Kocher
125083	Pfadäcker, Grantschen	Weinsberg
125084	Seewiesen, Grantschen	Weinsberg
125088	Ellhofen	Ellhofen
125095	Höllquelle	Ilsfeld
125096	Neckarwestheim	Neckarwestheim
125124	Oedheim-Degmarn	Oedheim
125206	Brackenheim-Hausen	Brackenheim
125233	Kocherbogen	Bad Friedrichshall
125277	Brackenheim-Stockheim	Brackenheim
125284	Willenbacher Quellen	Bad Friedrichshall
Hohenlohekreis		
126100	Innerer Rain, Baierbach	Pfedelbach
126128	Kesselfeld, Bauersbach	Kupferzell

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
126161	Killingsäcker, Büttelbronn	Öhringen
126162	Wacht, Unterohrn	Öhringen
126164	Geilswiesen, Dimbach	Bretzfeld
126166	Spatzenwiesen, Verrenberg	Öhringen
126174	Im Ort, Oberohrn	Pfedelbach
Landkreis Schwäbisch Hall		
127015	Gemeinde Bühlertann/Hettensberg	Bühlertann
127021	ZV BTW Obersontheim/Mangoldshsn.	Bühlertzell
127042	WG Schönhardt/Schönhardt	Mainhardt
127080	Hüglerquelle	Bühlertzell
127088	Bröckingen	Gaildorf
127099***	ZV BWVG Michelfeld/Maibach	Mainhardt
127100	ZV BWVG Michelfeld/Witzmannsweiler	Michelfeld
127119	Beuerlbach, Satteldorf	Crailsheim
127147***	Gemeinde Wallhausen/Schainbach	Wallhausen
127162	Schloßquelle	Sulzbach-Laufen
127172	ZV BWVG Michelfeld »Bareisquellen«	Mainhardt
Main-Tauber-Kreis		
128027	Stadt Lauda-Königshofen-Oberbalbach »Felsenquelle«	Lauda-Königshofen
128028	Neubronn	Igersheim
128030	Scheinhardsmühle Nassau	Weikersheim
128110	Kühbergquelle, Oberstetten	Niederstetten
128121	Kiesel- und Scharrenbrunnen	Wertheim
128124	Löffelstelzen	Bad Mergentheim
128125	Edelfingen	Bad Mergentheim
128138	Vorbachwiesen Weikersheim	Weikersheim
128141	Grünbachgruppe	Großbrinderfeld
Ostalbkreis		
136075	Quelle Hoher Baum, Quelle Im Rot, Tiefbrunnen Laub, Rainau-Dalkingen	Rainau
136077	Langenbergquelle, Riesbürg-Goldburghausen	Kirchheim am Ries
136081	ZV WV Jagstgruppe, Denzer Quellen	Rosenberg
136124***	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere und Untere Kesselfeldquelle, Berger, Quelle, Zeller Quelle	Jagstzell
136153	TB Holzmühle, ZV WV Jagstgruppe, Rosenberg	Rosenberg
Landkreis Karlsruhe		
215001	ZV Gruppenwasserversorgung Hohberg	Kronau
215029	Stadt Bruchsal, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard	Karlsdorf-Neuthard
215033	Gemeinde Kürnbach	Kürnbach
215152	Gemeinde Weingarten und Walzbachtal-Jöhlingen	Walzbachtal, Weingarten (Baden)

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Rastatt		
216201	Stadt Gaggenau, WWK Bietigheim	Bietigheim
Stadt Mannheim		
222031***	Mannheim-Rheinau Brunnengruppe I–III	Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis		
225101	Seewiesen- und Mainbergquelle	Hardheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226029	Brunnen Eppelheim	Eppelheim
226042	ZV Eichelberggruppe	Schriesheim
226044	ZV WGV Lobdengau	Ladenburg
226045	Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Heddesheim	Ladenburg
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315024	Gruppenwasserversorgung Krozinger Berg	Bad Krozingen
315089	Ihringen Tiefbrunnen Gewann Ried	Ihringen
315106	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen 1–5	Auggen
315133	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen Hügelheim	Müllheim
315162	ZV WV Weilertal Quelle 5, Hügelheim	Müllheim
Landkreis Rottweil		
325102	Engerstalquellen I und II, Dürrenmettstetten	Sulz am Neckar
Landkreis Konstanz		
335002	TB Schlatterstäudle	Aach
335099	Quellen Schönäcker und Hutzelsteig, Blumenfeld	Tengen
Landkreis Lörrach		
336024	TB 1–3 und TB Rothaus	Grenzach-Wyhlen
336192	WV Südliches Markgräflerland	Efringen-Kirchen
Landkreis Waldshut		
337006	Gänsweiherquelle	Wutach
337007	Oberletz- und Nussbachquellen, Blumegg	Stühlingen
337215	Schambach- und Klausenquelle, Weizen	Stühlingen
337216	Rübenreutequellen 1 und 2, Grimmelshofen	Stühlingen
337256	Stellequellen 1–3, Eberfingen	Stühlingen
337365	Grubenrainquelle, Schwaningen	Stühlingen
Landkreis Reutlingen		
415021	Neunbrunnen	Zwiefalten
Stadt Ulm		
421028	Eichhau, Donaustetten	Ulm
Alb-Donau-Kreis		
425001***	Landeswasserversorgung Donauried-Hürbe	Langenau
425013	Reutlingendorf	Obermarchtal
425024	Risstissen	Ehingen (Donau)

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Biberach		
426023	Nuibert (Berberbühl)	Dürmentingen
426029	Sattenbeurer Feld	Bad Schussenried
426031	Eichen	Biberch an der Riß
426109	Heltighof	Uttenweiler
Landkreis Ravensburg		
436063	Untere Wiesen	Königseggwald
436121	OSG Kümmerazhofen	Bad Waldsee
Landkreis Sigmaringen		
437018	GWF Bierstetten und GWF Schwemmer-Esch	Bad Saulgau
437021	Wagenhausertal	Bad Saulgau
437027	QF Repperweiler	Hohentengen
437051	QF Katzensteige (NZ)	Herbertingen
437095	GWF Albergasse	Bad Saulgau

Pflanzenschutzmittelanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs.4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Esslingen		
116012	Rohrbachquelle (Bentazon)	Neuhausen auf den Fildern
Landkreis Rastatt		
216201	Stadt Gaggenau, WWK Bietigheim (Metalaxyl)	Bietigheim
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis		
226023	Nußloch, Tiefbrunnen I und II (Mecoprop)	Nußloch
226029	Stadt Eppelheim (Bentazon)	Eppelheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315106	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen 1–5 (Bentazon)	Auggen

* Auflistung der zum Stichtag 1. Januar 2009 nach den Kriterien des § 5 SchALVO ermittelten Gebiete. Durch Umstufungen nach den Kriterien des § 5 SchALVO sowie durch Aufhebungen und Neufestsetzungen von Wasserschutzgebieten eingetretene Änderungen sind bei den unteren Wasserbehörden nachzufragen.

** Hier ist in der Regel die hauptsächlich betroffene bzw. die Gemeinde angegeben, auf deren Gemarkung sich die Fassungen befinden. Das zugehörige Wasserschutzgebiet kann sich jedoch auch noch auf andere Gemeinden erstrecken.

*** In diesen Gebieten sind die besonderen Schutzbestimmungen nur in Teilbereichen erforderlich. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Wasserbehörde.<

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. April 2009

GÖNNER

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation Baden-Württemberg
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung und Zuweisung
von Übertragungskapazitäten
(NutzungsplanVO)**

Vom 6. April 2009

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 27. März 2009 (GBl. S. 130), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der NutzungsplanVO

Die NutzungsplanVO vom 15. November 1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 24. November 2008 (GBl. S. 424 vom 4. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. a. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- b. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Ausdruck »Anlage 3 a« durch den Ausdruck »Anlage 3« ersetzt.

c. Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 wird alleiniger Satz dieses Absatzes.

2. Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

3. In der Überschrift von Anlage 3 A wird der Buchstabe »A« gestrichen.

4. In Anlage 7 zu § 8 Abs. 2 wird vor der Zeile

Ulm/Riedlingen	106,2	0,500
----------------	-------	-------

die Zeile

Ulm-Wiblingen	90,0	0,200
---------------	------	-------

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. April 2009

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH

BEERSTECHER

PROF. DR. DITTMANN

DR. GÖTZ VON OLENHUSEN

PROF. DR. WELTE

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
